

6179/J XX.GP

## ANFRAGE

**der Abgeordnete Mag. Johann Maier und Genossen  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend die Sicherung des Grundrechtes auf ein faires Verfahren in  
Wiederaufnahmeprozessen und betreffend die Sicherung des Verfahrensgrundsatzes  
der amtsweigigen Wahrheitsforschung gemäß § 3 der Strafprozeßordnung in  
Strafverfahren und kriminalpolizeilichen Ermittlungen**

Am 10. Juni 1994 wurde P. Heidegger wegen Mordes an der Salzburger Taxilengerin C. Deubler zu 20 Jahren Gefängnis verurteilt. Über 4 Jahre hat P. Heidegger nun bereits abgesessen. Die Taxilengerin C. Deubler wurde in der Nacht vom 5. auf 6. Juni 1993 in Salzburg erschossen. Ein Zeuge erkannte P. Heidegger als autostoppenden Präsenzdienner, der in Gmunden verhaftet wurde. Obwohl dieser am 9. Juli 1993, einen Tag nach der Verhaftung - aufgrund des Drucks ein Geständnis ablegte, beteuert er seit 5 Jahren nun seine Unschuld. Zeugen und neue Indizien sprechen für den Verurteilten und für eine Wiederaufnahme seines Verfahrens.

Nach § 3 der Strafprozeßordnung trifft alle mit kriminalpolizeilichen Ermittlungen befaßten Erhebungsbeamten und die Organe der Staatsanwaltschaft die Verpflichtung zur materiellen Wahrheitsforschung, wonach alle im Strafverfahren tätigen Behörden die zur Belastung und zur Verteidigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu berücksichtigen haben. Dies bedeutet, daß auch anlässlich von Ermittlungen durch die Behörden, ohne Beisein eines Verteidigers oder einer Vertrauensperson - manchmal auch unter nicht näher geklärten Umständen - herbeigeführte Geständnisse von Beschuldigten inhaltlich auf ihre Richtigkeit genau zu überprüfen sind.

In letzter Zeit wurden in der Öffentlichkeit mehrere Strafverfahren bekannt, in denen es zur Verurteilung zu langjährigen Freiheitsstrafen gekommen ist, bei denen die Tatumsstände nur unzureichend und der Sachverhalt nur mangelhaft aufgeklärt erschienen. Beispielsweise im Mordfall Deubler wurden in Salzburg kriminaltechnisch mögliche Überprüfungen eines mehrfach widerrufenen „Geständnisses“ nicht durchgeführt, der Tatort mangelhaft nach Tatwerkzeugen abgesucht, Fingerabdrücke nicht gesichert, Beweismittel an der Getöteten, nämlich Schmauchspuren, abgewaschen, Schußsachverständige nicht

beigezogen etc. Dies hat dazu geführt, daß erst über Nachforschungen des Verteidigers des Verurteilten Peter Heidegger eine mögliche Tatwaffe Jahre nach dem Delikt in Tatortnähe aufgefunden wurde!

Mittlerweile sollen weitere, die Unschuld des Verurteilten Peter Heidegger und die Schuld des möglichen Täters Tomi Sch. Erhättende Fakten vorliegen:

- Ein gerichtliches, ärztliches Sachverständigengutachten, nach dem der den wirklichen Täter belastende Zeuge sehr wohl zeugnisfähig und nicht generell unglaubwürdig sei;
- ein ehemaliger Mithäftling des Tomi Sch., der diesen glaubhaft der Täterschaft in Sachen Deubler beschuldigt;
- weiter mögliche Taten des Tomi Sch., der angeklagt ist auch im Jahre 1997 wiederum einen Raub begangen und zuletzt im Februar 1999 eine schwere Körperverletzung (Messerstich in das Gesicht eines Taxilenkers) verübt zu haben.

Trotz dieser vielen, den Verurteilten Peter Heidegger entlastenden Umstände hat die Staatsanwaltschaft, die in gleicher Weise wie das Gericht zur amtswegigen Wahrheitsforschung ist, bis heute einer Wiederaufnahme nicht zugestimmt, sondern die Einholung eines neuerlichen Sachverständigengutachtens beantragt und dadurch wiederum die Entscheidung über die Neuaufnahme des Verfahrens gegen Peter Heidegger und dessen vorläufige Enthaltung verzögert.

Diese Umstände und die im Zuge des Wiederaufnahmeverfahrens von der Verteidigung mehrfach festgestellte Voreingenommenheit und Einseitigkeit von befaßten Behörden zu Lasten der Beschuldigten gibt Anlaß zu nachstehenden Fragen, insbesondere auch deshalb weil Geschworene als Laienrichter zwar ihrem Gewissen verantwortlich, aber in tatsächlicher Hinsicht den Rechtsbelehrungen der Berufsrichter und deren Prozeßleitung überantwortet sind.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz nachstehende Anfrage:

1. Wie viele Wiederaufnahmeverfahren wurden zwischen 1989 - 1998 beantragt?
2. In wie vielen Wiederaufnahmeverfahren zwischen 1989 - 1998 wurden ehemals Verurteilte freigesprochen? Woran sind abgelehnte Wiederaufnahmeverfahren gescheitert?

3. Welche Entschädigungen wurden in diesem Zeitraum - nach einem erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahren - für freigesprochene Personen bezahlt? Wie wurden diese berechnet?
4. Ist nach Ihrer Ansicht mit den Verfahrensgrundsätzen der Strafprozeßordnung und der Menschenrechtskonvention vereinbar, daß in einem Wiederaufnahmeverfahren dieselben Gerichte, in der Regel die Gerichte der ersten Instanz, die zuvor das verurteilende Erkenntnis gefällt haben, darüber Recht zu sprechen haben, ob ihre unmittelbaren Kollegen desselben Gerichtsortes ein Fehlurteil gefällt haben?
5. Wie stehen Sie zu der Forderung, daß die Überprüfbarkeit der Entscheidung eines Geschworenengerichtes mit den Möglichkeiten anderer Verfahren gleichgestellt werden bzw. diese Überprüfbarkeit sogar erleichtert werden sollte (Erleichterung der Anfechtung)?
6. Halten Sie es mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar, daß ein und derselbe Staatsanwalt, der sich besonders für die Verurteilung des ursprünglichen Verdächtigen eingesetzt hat, im Wiederaufnahmeverfahren einschreiten kann und dort auch als Staatsanwalt zur Aufklärung verpflichtet wäre, daß die von ihm in erster Instanz massiv vertretene Anklage ein „Justizirrtum“ war?
7. Bereits einmal zuständige Staatsanwälte sind kaum in der Lage, Wiederaufnahme - verfahren objektiv zu sehen und einzuschreiten. Wie stehen Sie dazu, daß statt des zuständigen Staatsanwaltes eine „Oberbehörde“ mit einem Wiederaufnahmeantrag befaßt werden sollte?
8. Welche Anweisungen, Anordnungen haben Sie ergriffen oder werden Sie in Hinkunft ergreifen, um solche Interessenkollisionen zu vermeiden und dafür Sorge zu tragen, daß nicht derjenige Staatsanwalt - der in gleicher Weise wie die übrigen Behörden auch verpflichtet ist, den Beschuldigten entlastende Umstände zu prüfen - mit der Vertretung in einer Causa befaßt wird, in der er sich quasi selbst eines Justizfehlers zu überführen hätte?
9. Besonders problematisch ist es, wenn im Strafverfahren Angehörige des/der Beschuldigten wegen angeblicher „falscher Zeugenaussage“ von der Staatsanwaltschaft

verfolgt werden, weil die Geschworenen ihren Aussagen nicht geglaubt haben und der Staatsanwalt auf Grund dessen ein entsprechendes Strafverfahren beantragt.  
Wäre es für derartige Fälle sinnvoll in der StPO, eine „Strafbefreiungsklausel“ vorzusehen?